

Anlage 7



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer:

25 W 31/05

84 T 111/05 Landgericht Berlin

70 XIV 3167/04 B Amtsgericht Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

nach eigenen Angaben georgischer
Staatsangehöriger,
geboren am
wohnhaft: |

Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ulrich Lerche, Susanne Schröder
und Peter Fahlbusch,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover -

Antragsteller:

Landkreis Emsland,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen,

vertreten durch

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Gesch.Z.: IV B 2224,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13383 Berlin,

Weitere Beteiligte:

Die Bezirksrevisorin des Landgerichts Berlin,
10617 Berlin,

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Böhrenz, die Richterin am Kammergericht Diekmann und den Richter am Kammergericht Helmers am 3. Mai 2006 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss der Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin vom 28. April 2005 - Az. 84 T 111/05 B - geändert:

Die dem (von dem Betroffenen zu benennenden) Verfahrensbevollmächtigten zwecks Beiziehung eines Dolmetschers für ein einmaliges Gespräch mit dem Betroffenen entstehenden notwendigen Auslagen sind aus der Landeskasse zu erstatten.

Dem Betroffenen wird für das hiesige Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt. Ihm wird zur Wahrnehmung der Rechte im Verfahren Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, beigeordnet.

Gründe:

Das Rechtsmittel des Betroffenen ist zulässig.

Der Beschluss des Landgerichts, den Antrag des Betroffenen, ihm auf Kosten der Landeskasse einen Dolmetscher für die notwendigen Gespräche mit ihrem Bevollmächtigten beizuordnen, zurückzuweisen, enthält allerdings keine die Instanz in dem Abschiebehaftverfahren abschließende Entscheidung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 FGG. Er stellt eine Zwischenentscheidung über ein von den Betroffenen geltend gemachtes Verfahrensrecht im Rahmen des anhängigen Beschwerdeverfahrens dar (BayObLG, BayVBl 2001, 187; vgl. aber LG Lübeck StraFO 2004, 130: auf §§ 16/17 ZSEG a.F. abstellend).

Zwischenentscheidungen des Landgerichts im Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nicht anfechtbar (Kahl, in: Keidel/Kuntze/Winkler, FG, 15. Aufl., § 19 Rdnr. 2). Anderes gilt nur, wenn sie - für sich allein betrachtet - in erheblichem Maße in die subjektiven Rechte der Beteiligten eingreifen (BayObLGZ 1966, 323/327, 367).

Einen solchen Eingriff hat der Senat in einem Fall verneint, in dem ein Betroffener bereits erstinstanzlich von seinen Verfahrensbevollmächtigten vertreten wurde. Der Anhörungstermin vor dem

Amtsgericht war bekannt gewesen und es war nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Terminswahrnehmung in Anwesenheit des Dolmetschers - etwa durch einen Unterbevollmächtigten - nicht möglich war (Senat, InfAuslR 2004, 424). In jenem Beschluss ist ausgeführt worden: „(...) Es liegt kein Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens vor. Denn das Verfahren ist hier noch anhängig, und es obliegt dem Landgericht, es so zu führen, dass alle dem Betroffenen zustehenden Rechte gewahrt werden. Auf die besondere Bedeutung der persönlichen Anhörung eines Betroffenen und auf die Gestaltungsmöglichkeiten bei Verständigungsschwierigkeiten sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. (...) Aus den vorstehenden Erwägungen kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Zwischenentscheidung der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt ist (...). Anders zu entscheiden wäre allenfalls gewesen, wenn die Ablehnung eines Antrages, für Gespräche mit dem Verfahrensbevollmächtigten einen Dolmetscher auf Kosten der Landeskasse beizuordnen, stets bereits als Eingriff in Verfahrensrechte zu werten wäre. Diesen Schluss vermag der Senat auch im Lichte der neueren Rechtsprechung zu dieser Problematik nicht zu ziehen. (...) Von einer Einzelfallprüfung ist das Gericht (...) (nach diesen Entscheidungen) nicht entbunden. (...)“.

Da in concreto das Verfahren noch anhängig ist, nunmehr aber die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung begehrt wird, gilt auch hier die zuvor beschriebene Verpflichtung des Landgerichts hinsichtlich der Verfahrensgestaltung.

Nach Auffassung des Senats verletzt die angefochtene Entscheidung bei der in diesem Fall zu beurteilenden Sachlage aber den Anspruch des Betroffenen auf Einhaltung des Gebotes auf ein faires Verfahren und auf Wahrung des rechtlichen Gehörs, so dass gegen die Zurückweisung des Antrags im Wege der (einfachen) (Erst-)Beschwerde (§§ 19 ff. FGG) vorgegangen werden kann.

Der Betroffene war erstinstanzlich nicht anwaltlich vertreten. Es ist dargetan worden, dass er nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu tragen, ein Prozesskostenhilfeantrag ist gestellt worden. Aus diesem lässt sich entnehmen, dass nach seinen Angaben zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife Mittellosigkeit (§§ 115 ff. ZPO i.V.m. § 14 FGG) vorlag.

Außerdem ergibt sich aus dem Vorbringen der Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen, dass eine Verständigung mit dem Betroffenen nicht ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers (- und damit nicht mit anderer Hilfestellung-) möglich ist. Bei dieser Sachlage werden der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs und der der Gewährleistung eines fairen Verfahrens dadurch

verletzt, dass es dem Betroffenen - mangels hinreichender Verständigungsmöglichkeit mit seinen Verfahrensbevollmächtigten - nicht ermöglicht wird, eine eingehende Beschwerdebegründung fertigen zu lassen (vgl. BVerfGE 64, 135 ff, 143, 145 - zur Gewährleistung eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 20 Abs. 3 GG, -; BVerfG NJW 1991, 2208 - zur Problematik fehlender Deutschkenntnisse als Begründung für ein Wiedereinsetzungsgesuch im Strafbefehlsverfahren; vgl. VerfGH Land Berlin JR 2001, 101).

Der Senat vertritt die Auffassung, dass die hier getroffene Wertung nicht von der Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der o.g. Entscheidung abweicht. Aus dem dort mitgeteilten Sachverhalt ist zu schließen, dass zunächst ein Verfahrensbevollmächtigter vom Betroffenen beauftragt worden war und im Laufe des Beschwerdeverfahrens beantragt wurde, einen Dolmetscher für den Verkehr unentgeltlich beizuordnen. Hier geht es hingegen bereits um die Fertigung einer eingehenden Beschwerdebegründung.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Es erweist sich hier zur sachgemäßen Vertretung des Betroffenen als erforderlich, dass die Staatskasse die Kosten für ein einmaliges Gespräch zwischen dem Betroffenen und einem seiner Verfahrensbevollmächtigten mit Unterstützung eines der Landessprache des Betroffenen mächtigen Dolmetschers erstattet.

Der Senat hat in einer Entscheidung vom 2. November 2005 in einem Fall, in dem eine Betroffene noch in Haft befindlich war, folgendes ausgeführt (Geschäftsnummer: 25 W 69/05 – bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang):

(...) „Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland haben die gleichen prozessualen Grundrechte sowie den gleichen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren und auf umfassenden und objektiven gerichtlichen Schutz wie Deutsche (BVerfG NJW 1975, 1597).“

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Nach Art. 6 Abs. 3 lit. e. EMRK hat jede angeklagte Person das Recht, die unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache nicht spricht.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 5. Oktober 2000 - Beschwerde Nr. 39652/98 (Maaouia./Frankreich)) handelt es sich bei Entscheidungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Abschiebung von Ausländern nicht um Streitigkeiten in bezug auf die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen eines Betroffenen oder über eine strafrechtliche Anklage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK (vgl. InfAusIR 2001, 109 ff. m. Anm. Zander). Die Begriffe „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ und „strafrechtliche Anklage“ können nach dieser Auffassung nicht durch einen Verweis auf das nationale Recht interpretiert werden, sondern sind autonom zu bestimmen. Die einzelnen Bestimmungen der Menschenrechtskonvention seien vor dem Hintergrund des gesamten Konventionssystems auszulegen. Art. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK vom 22. November 1984 enthalte Verfahrensgarantien bei der Ausweisung von Ausländern. In der Anmerkung von Zander (a.a.O.) wird die Begründung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weiter wie folgt zusammen gefasst: „(...) Die Präambel dieses Zusatzprotokolls beziehe sich auf die Notwendigkeit, weitere Schritte zum Schutz bestimmter Rechte und Freiheiten zu ergreifen. Dies zeige, daß den Staaten bewußt war, daß Art. 6 Abs. 1 EMRK keine Anwendung auf die Verfahren der Ausweisung von Ausländern finde und sie besondere Garantien in diesem Bereich festlegen wollten. Hieraus leitet der Gerichtshof den Willen der Vertragsstaaten ab, daß Art. 6 Abs. 1 EMRK auf Ausweisungsverfahren keine Anwendung finden solle. Aus diesen Gründen handele es sich (...) nicht um eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche oder Rechte, auch wenn die Abschlußverfügung Einfluß auf das Privat- und Familienleben oder auf eine berufliche Anstellung habe. Die Ausschlußverfügung sei auch keine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1. Auch hier sei die Einordnung der Ausschlußverfügung durch das nationale Recht nicht ausschlaggebend. Vielmehr müsse die Natur der Strafe ermittelt werden. Grundsätzlich seien in den Vertragsstaaten Ausweisungen nicht als strafrechtliche Folgen anzusehen. In den meisten Vertragsstaaten könnten diese Anordnungen auch von den Verwaltungsbehörden getroffen werden. (...)“ (s. zu den Sondervoten einzelner Richter: a.a.O., 110 ff.).

Bei der Anordnung von Abschiebungshaft handelt es sich nach den vorstehenden Kriterien des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht um eine strafrechtliche Anklage. Es kann dahinstehen, ob eine entsprechende Haftanordnung als (behördliche und damit nicht zivilrechtliche) Entscheidung über die Einreise, den Aufenthalt und die Abschiebung eines Ausländers anzu-

sehen ist. Dass Bedenken gegen eine solche Gleichsetzung bestehen, ergibt sich jedenfalls daraus, dass in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 lit. f. EMRK eine Sonderregelung hinsichtlich einer Freiheitsentziehung bei Personen, gegen die ein Ausweisungsverfahren „im Gange ist“, besteht.

Nach Auffassung des Senats ergibt sich ein Anspruch auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher für ein Gespräch zwischen dem Betroffenen und einem seiner Verfahrensbevollmächtigten im vorliegenden Beschwerdeverfahren allerdings aus einer entsprechenden Anwendung des Art. 6 Abs. 3 lit. e. EMRK (ebenso: LG Lübeck, a.a.O.).

Die entsprechende Anwendung der Vorschrift ist geboten, da nach Ansicht des Senats im Regelwerk des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) und des FGG eine Lücke, also eine planwidrige Unvollständigkeit vorliegt (vgl. zur Analogie: BGH NJW 1993, 1932).

Das Bundesverfassungsgericht hat hinsichtlich der Übernahme von Dolmetscherkosten durch die Staatskasse in einem Strafverfahren ausgeführt:

„(...) Das Recht auf ein faires Verfahren verbieten es, einen der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtigen Angeklagten zu einem unverstandenen Objekt des Verfahrens herabzuwürdigen; er muss in die Lage versetzt werden, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge verstehen und sich im Verfahren verständlich zu machen. Art. 3 III 1 GG verbietet jede Diskriminierung wegen der Sprache oder anderer dort aufgeführter Kriterien. (...)“ (NJW 2004, 50).

Die Anwendung dieser Grundsätze ist auch im hiesigen Verfahren geboten (s. insoweit: OLG Celle, Beschluss vom 5. April 2005 - 22 W 12/05 - und Beschluss vom 17. Juni 2005 - 22 W 20/05 - jeweils bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang). Ein sprachunkundiger, mittelloser Ausländer könnte seine Rechte im Verfahren nicht hinreichend geltend machen, wenn er nicht Unterstützung zu einer Verständigung mit seinem Verfahrensbevollmächtigten erhält (vgl. OLG Oldenburg InfAusIR 2005, 206; LG Hamburg InfAusIR 2001, 292). Er würde bei der hier gegebenen Sachlage gegenüber einem Betroffenen, der in der Lage ist, den Verfahrensbevollmächtigten und damit dessen Auslagen zu bezahlen, in nicht gerechtfertigter Weise benachteiligt (vgl. allgemein: v. Mangoldt/Klein, Stark, GG, Bd. 3, 4. Aufl., Art. 103, Rn. 74; Kunig, in: v. Münch, GG, 5. Aufl., Art. 103 „Dolmetscher“). Die Regelungen über die Prozesskostenhilfe tragen insoweit nicht, da deren Gewährung von den Erfolgsaussichten des Begehrens abhängig ist (vgl. BGH MDR 2003, 1245).

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Bewilligung der Unterstützung durch einen Dolmetscher auf Kosten der Landeskasse nur insoweit in Betracht kommt, als dies im Einzelfall erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen – dies ist hier nochmals auszuführen (s.o.) - vor, wenn – wie hier - ein Ausländer in erster Instanz nicht anwaltlich vertreten war, mittellos ist und dies glaubhaft macht. Zudem muss jedenfalls dargetan werden, dass eine Verständigung mit seinem Verfahrensbevollmächtigten auch nicht mit anderen Hilfen (etwa anderen Sprachmittlern) möglich ist (s. dazu SchlHOLG, Beschluss vom 2. Dezember 2004 – 2 W 302/04 – bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang). Außerdem muss die Unterstützung zur Fertigung einer eingehenden Beschwerdebegründung notwendig sein (vgl. im Strafverfahren zur Durchführung von vorbereitenden Gesprächen: BGH NJW 2001, 309; Hans OLG Hamburg NJW 2005, 1136; zur Neuregelung in § 187 GVG: BT-Drucks. 15/1976, 19 f.). Gerade unter Berücksichtigung des zuletzt dargelegten Aspektes erachtet der Senat ein einmaliges Gespräch zwischen dem Betroffenen und einem Verfahrensbevollmächtigten für ausreichend. (...)"

Diese Grundsätze finden auch auf die hiesige Sachlage Anwendung. Es macht insoweit keinen Unterschied, ob die Haft noch fort dauert oder beendet ist und ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gestellt wird. Die vorgenannten Voraussetzungen sind hinreichend dargetan worden.

Dem Betroffenen war für das hiesige Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da die Rechtsverfolgung hier erfolgreich war.

Böhrenz

Helmers

Diekmann